Örtliche Bauvorschriften

§ 74 und § 75 LBO

- 1. Einfriedigungen § 74 (1) 1 LBO
 - 1.1 Einfriedigungen

An öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Gesamthöhe (auch mit der Heckenhinterpflanzung) max. 1,80 m. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Nachbarrechtsgesetzes.

- Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 74 (1) 5 LBO
 - 2.1 Außenanlagen

Die Flächen zwischen Gebäude und der Erschließungsstraße sind auf die Höhe der Straße aufzufüllen. Der Anschluss an das vorhandene Gelände hat in einem max. Abstand von 5 m zu erfolgen. Die übrigen Flächen sind auf dem natürlichen Niveau zu belassen.

- 3. Gebäudehöhen § 74 (1) 7 LBO
 - 3.1 Schutzstreifen an der Hochspannungsleitung

Innerhalb des Schutzstreifens der 110 kV-Leitung sind nur Bauwerke zulässig, bei denen der nach VDE 0210 vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen eingehalten ist.

Hinweis:

Von den Bauvorhaben, deren Baugrundstück vom Leitungsstreifen berührt wird, ist der Bauantrag der EnBW zur Stellungnahme vorzulegen (§ 55 LBO).

- 4. Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO
 - 4.1 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 74 LBO erlassenen, örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Nußloch, den 06.06.2017

INGENIEURBÜRO WEESE + ZUBER GmbH

Die Übereinstimmung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Rösbach, 3. Änderung" mit Satzungsdatum 20.07.2017 mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt:

Leimen, den 21-01-2017

Der Oberbürgermeister